

GdR Aufsatz

Patrick Schneegans*

Franz Wieacker (1908-1994). Kontinuitäten und Zäsuren in einer Juristenkarriere

Bis heute ist nicht abschließend geklärt, mit welcher Motivation der renommierte Rechtshistoriker und Privatrechtler Franz Wieacker im System des Nationalsozialismus auftrat. Dieser Aufsatz soll daher einen Beitrag dazu leisten, Kontinuitäten und Zäsuren in der akademischen Vita Wieackers aufzuzeigen und dadurch Rückschlüsse auf den Handlungsantrieb für seine Karriere in der Zeit von 1933 bis 1945 zu ermöglichen.

A. Thematische Einführung

Habersack, Grüneberg, Dürig/Herzog/Scholz. Noch immer rutschen aus Gewohnheit zuweilen die Namen *Schönfelder, Palandt* oder *Maunz/Dürig* über die Lippen. Dabei hatte der C.H. Beck-Verlag mit seiner Mitteilung vom 27.7.2021, die jeweiligen Standardwerke umzubenennen, in der Fachwelt durchaus für Aufsehen gesorgt.¹ Man wolle in Zeiten des zunehmenden Antisemitismus mit der Abkehr von NS-belasteten Namensträgern ein Zeichen setzen, auch »um Missverständnisse auszuschließen«, so der Verleger Dr. *Hans Dieter Beck* seinerzeit zur Begründung.² In der Tat mag man in der Vergangenheit geneigt gewesen sein, einem »Missverständnis« zu erliegen, wenn man mit der doch recht konservativen Erinnerungskultur des Beck-Verlags – »So sollte der Name Palandt bislang als Erinnerung an das dunkelste Kapitel deutscher Rechtsgeschichte sichtbar bleiben«³ – nicht wirklich vertraut war. Auch darf jetzt noch, fast zwei Jahre später, berechtigte Kritik an Zeitpunkt⁴ und Auswahl⁵ der Umbenennung formuliert werden.

* Der Autor leistet zurzeit den juristischen Vorbereitungsdienst beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht ab, nachdem er bis zum Sommer 2022 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen studiert hatte. Der Beitrag ging aus einer Arbeit im Rahmen des Seminars »Juristenkarrieren – Karrierejuristen. Laufbahnen deutscher Juristen zwischen Machtergreifung und Mauerfall« hervor, welches im Wintersemester 2021/22 von Frau Prof. Dr. *Inge Hanewinkel* veranstaltet wurde.

1 C.H. Beck-Verlag, Pressemitteilung vom 27.7.2021, [2 C.H. Beck-Verlag \(Fn. 1\).](https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/beck-verlag-benennt-werke-nationalsozialistisch-belasteter-herausgeber-um#:~:text=Der%20Verlag%20C.H.,des%20Verlages%20werden%20daraufhin%20C3%BCberpr%C3%BCft, zuletzt abgerufen am 13.4.2023.</p>
</div>
<div data-bbox=)

3 C.H. Beck-Verlag (Fn. 1).

4 Die Umbenennung wurde bereits seit mehreren Jahren teils vehement gefordert, etwa von der Initiative <https://palandtumbenennen.de/> (mittlerweile »Palandt umbenannt«).

5 Aus feministischer Sicht erscheint es nur schwer nachvollziehbar, warum trotz geringen Frauenanteils unter den Herausgebenden juristischer Standardwerke keine weiblichen Fachvertreterinnen als Namensgeberinnen gewählt wurden. Auch hätte mit der Auswahl jüdischer Rechtsgelehrter dem Antisemitismus noch entschiedener entgegengetreten werden können: *Dietrich*, »Besser spät als nie« – Reaktionen auf die Umbenennung von Palandt

Jedenfalls aber zeugt die Debatte nach wie vor davon, wie wichtig der Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit für unser rechtswissenschaftliches Selbstverständnis ist.⁶ Nur durch eine schonungslose Aufarbeitung können wir eine Erinnerungskultur etablieren, die verhindert, dass Rechtswissenschaft und juristische Praxis jemals wieder als willfähriger Diener einer menschenverachtenden Ideologie agieren, gleich welcher Strömung. Der polnische Rechtswissenschaftler *Tomasz Giaro* griff dieses reflektierende Moment unlängst auf, als er im Frühjahr 2021 der zwei Jahre zuvor von *Ville Erkkilä* veröffentlichten Biographie über *Franz Wieacker*⁷ einen »liberal use of whitewash«⁸ attestierte.

Der unbestrittene Erfolg *Wieackers*, welcher spätestens 1967 mit der zweiten Auflage seiner disziplinführenden »Privatrechtsgeschichte der Neuzeit« zur auch international vielbeachteten rechtswissenschaftlichen Größe avancierte und mit Auszeichnungen und Ehrungen bis hin zum Bundesverdienstkreuz bedacht wurde,⁹ kontrastiert auf den ersten Blick mit dessen akademischem Aufstieg, rechtspolitischem Engagement und Mitgliedschaften in politischen Vereinigungen des Nationalsozialismus.¹⁰ Wenn *Giaro* nun Kritik an *Erkkiläs* *Wieacker*-Biographie äußert, dann deswegen, weil der Autor dieses ambivalent anmutende Spannungsfeld einseitig verklärt zugunsten *Wieackers* fachlich außergewöhnlicher Leistungen aufgelöst habe, ohne dabei ausreichend Augenmerk auf dessen »dubious achievement[s]«¹¹ in der NS-Zeit gelegt zu haben. Der vorliegende Beitrag versucht, dies zu korrigieren.

B. Zum Maßstab juristischer Zeitgeschichte

Bernd Rüthers wies Anfang 1994, noch vor *Wieackers* Tod, auf die Schwierigkeiten hin, die damit verbunden sind, »zu früh« zu juristischer Zeitgeschichte forschen zu wollen. Nicht

& Co., 27.7.2021, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/umbenennung-palandt-schoenfelder-maunz-duerig-neue-namen-reaktionen/>, zuletzt abgerufen am 13.4.2023.

6 Mit der am 1.1.2022 in Kraft getretenen Änderung von § 5a II 3 DRiG erlangte die »Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur« für das juristische Studium sogar gesetzlich Ausbildungsrelevanz, siehe BGBl. 2021 I, S. 2172.

7 *Erkkilä*, *The Conceptual Change of Conscience* (2019).

8 *Giaro*, *Breaking News from Nazi Times: Some Roman Lawyers Whitewashed!*, *Academia Letters* 2021, 1 (4).

9 *Winkler*, *Der Kampf gegen die Rechtswissenschaft. Franz Wieackers »Privatrechtsgeschichte der Neuzeit« und die deutsche Rechtswissenschaft des 20. Jahrhunderts* (2014), S. 1 f.

10 *Winkler* (Fn. 9), S. 458 f.

11 *Giaro* (Fn. 8), *Academia Letters* 2021, 1 (4).

selten handele man sich den Ärger oder gar die Aggressionen derer ein, »die sich – aus ganz unterschiedlichen Gründen – durch die Aufklärung der historischen Fakten und Folgen betroffen fühlen.«¹² Zu den »Betroffenen« rechnet *Rüthers* »nicht nur die unmittelbar in das System verstrickten juristischen Autoren und Funktionäre, sondern eben zum Teil auch ihre Schüler- und Jüngerscharen.«¹³ Dass damit wohl eine relevante Wahrheit ausgesprochen wurde, beweist *Detlef Liebs*, einer der Schüler von *Wieacker*, relativ eindrücklich noch im Jahr 2008: *Liebs* widerspricht *Rüthers* nicht nur bezüglich der Tatsache, *Wieacker* habe in Kiel einen durch Verfolgung freigewordenen Lehrstuhl besetzt.¹⁴ In einer Fußnote findet sich vielmehr noch der spöttisch-gehässige Nachtrag: »Schüler, die besser Bescheid wissen und sorgfältiger arbeiten können,^[15] verdächtigt [*Rüthers*] vorsorglich der Vertuschung und Verharmlosung.«¹⁶

Mit diesem Hinweis versuchte *Liebs*, *Rüthers*' Beobachtung zu den personellen Verwicklungen in die juristische Zeitgeschichte auf einigermaßen unsachliche Art zu entwerfen – und bestätigte mit seiner Reaktion gerade *Rüthers*' Standpunkt. Derlei Beispiele finden sich – obschon von durchaus unterschiedlicher Intensität – in allen biographischen Werken von *Wieackers* Schülern. Das bedeutet keineswegs, dass diese Erzählungen keine glaubhaften Quellen seien. Im Gegenteil, den Darstellungen ist ein besonderes Gewicht zuzumessen, gerade weil sie von Personen stammen, die für *Wieacker* sogar noch lange nach seiner Emeritierung besonders enge Vertraute waren.¹⁷ Für die nunmehr versuchte Historisierung jedoch zeugen der obige und weitere vorgefundene Belege davon, dass die Betrachtungen der »Betroffenen« stets auch *cum grano salis* zu lesen sind.

C. Karriere und akademische Laufbahn von Franz Wieacker

I. Vor 1933

Franz Hermann Wieacker wurde am 5.8.1908 im hinterpommerschen Stargard geboren.¹⁸ Schon während seiner

Jugend, die er in Stade verlebte, offenbarte der Sohn eines Richters eine weit überdurchschnittliche intellektuelle Begabung.¹⁹ Ein besonderes Interesse hegte der Gymnasiast *Wieacker* am seinerzeitigen Lehrbuchklassiker ›Institutionen des Römischen Rechts‹ von *Rudolf Sohm*.²⁰

Unmittelbar im Anschluss an sein Abitur im Jahr 1926²¹ nahm *Wieacker* das rechtswissenschaftliche Studium auf.²² Auf Studienaufenthalte in Tübingen, München und Göttingen folgte das Referendarexamen, das er 1929 in Celle mit Auszeichnung bestand.²³ Inhaltlich wurde der Student *Wieacker* stark von den Idealen der sich um seine Lehrer *Otto Lenel* und *Fritz Pringsheim* formierenden Schule der ›Interpolationistik‹ geprägt.²⁴ Diese erhob die Frage nach der Authentizität der Digestenfragmente zum Mittelpunkt rechtshistorischer Forschung und stand in scharfem ideologischem Kontrast zur Pandektistik des 19. Jahrhunderts.

Wieacker begleitete *Pringsheim* Ende 1929 von Göttingen nach Freiburg, wo er für zwei Jahre als dessen Assistent an der juristischen Fakultät tätig war.²⁵ Bereits im Dezember 1930 wurde er mit einer Arbeit zur Verfallklausel beim Kauf im römischen Recht, der *lex commissoria*, promoviert.²⁶ Seinen juristischen Vorbereitungsdienst leistete *Wieacker* seit September 1929 mit gelegentlichen Unterbrechungen in der Region Freiburg, bevor er sich ab Juni 1932 beurlauben ließ.²⁷ Unmittelbar nach der Promotion hatte sich *Wieacker* seiner Habilitationsschrift zugewandt, in der er das Institut der *societas*, den Gesellschaftsvertrag im antiken Rom, untersuchte.²⁸ Mit der Habilitation am 16.2.1933²⁹ wurde ihm die *venia legendi* für Römisches Recht, Bürgerliches Recht sowie Urheber- und Patentrecht erteilt.³⁰ *Liebs* betont, dass die Habilitation »noch unter der rechtmäßigen Landesregierung, Universitäts- und Fakultätsleitung« erfolgte.³¹

Wieacker (5. August 1908–17. Februar 1994), in: Grundmann/Riesenhuber (Hrsg.), *Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler*, Bd. 1 (2007), S. 73-86; *Liebs* (Fn. 14), S. 23-48. Bislang am intensivsten mit *Wieackers* Ideengeschichte beschäftigte sich *Winkler* (Fn. 9).

¹⁹ *Wolf* (Fn. 18), S. 73 (74).

²⁰ *Behrends* (Fn. 17), ZRGRA (112) 1995, XIII (XV).

²¹ *Wolf*, Die Gedenkrede, in: o. Hrsg., In memoriam Franz Wieacker. Akademische Gedenkfeier am 19. November 1994 in Göttingen (1995), S. 17 (18).

²² *Liebs* (Fn. 14), S. 23 (23).

²³ *Liebs* (Fn. 14), S. 23 (23 f.).

²⁴ *Behrends* (Fn. 17), ZRGRA (112) 1995, XIII (XVII).

²⁵ *Liebs* (Fn. 14), S. 23 (24).

²⁶ *Liebs*, Franz Wieacker, *Gnomon* (67) 1995, 473 (473).

²⁷ *Liebs* (Fn. 14), S. 23 (24). Die Unterbrechungen erfolgten für Studienaufenthalte beim italienischen Rechtshistoriker *Salvatore Riccobono* in Rom und Palermo. Die Beurlaubung vom Referendariat wurde bis zur Ernennung *Wieackers* zum außerplanmäßigen Professor 1937 stets verlängert. *Wieacker* war daher nie Rechtsassessor, siehe *Liebs* (Fn. 14), S. 23 (24).

²⁸ *Winkler* (Fn. 9), S. 67.

²⁹ *Wolf* (Fn. 18), S. 73 (75).

³⁰ *Träger*, *Methode und Zivilrecht bei Franz Wieacker (1908–1994)*, in: Rückert/Seinecke (Hrsg.), *Methodik des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner*, 3., erweiterte Auflage (2017), S. 264 (265).

³¹ *Liebs* (Fn. 14), S. 23 (24). *Liebs* spielt wohl darauf an, dass in der heutigen Rückschau zwar bereits die Ernennung *Adolf Hitlers* zum Reichskanzler

¹² *Rüthers*, Akrobatik des Deutens, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 26.1.1994, N 5 (N 5).

¹³ *Rüthers* (Fn. 12), *FAZ* vom 26.1.1994, N 5 (N 5).

¹⁴ *Liebs*, Franz Wieacker (1908-1994) – Leben und Werk, in: *Behrends/Schumann* (Hrsg.), *Franz Wieacker. Historiker des modernen Privatrechts* (2010), S. 23 (26). Diese Tatsache wird vorliegend als erwiesen angesehen, vgl. unten C. II. 2., richtig ist jedoch, dass die Formulierung bei *Rüthers* den Eindruck erweckt, *Wieacker* habe allzu bereitwillig den Lehrstuhl in Kiel besetzt. An dieser Darstellungsart dürfte *Liebs* Anstoß genommen haben. Ungeachtet der Frage nach *Wieackers* innerer Haltung bleibt aber die Tatsache bestehen, dass der Lehrstuhl durch einen Verfolgungsakt ›freigemacht‹ und ab 1935 von *Wieacker* besetzt wurde.

¹⁵ Damit scheint *Liebs* auf sich selbst zu verweisen.

¹⁶ *Liebs* (Fn. 14), S. 23 (26 Fn. 6).

¹⁷ Vgl. nur *Behrends*, Franz Wieacker 5.8.1908 – 17.2.1994, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* (112) 1995, XIII (LXI).

¹⁸ Eine ausführlichere Darstellung von *Wieackers* gesamtem Leben und Werk bieten – jeweils aus der Perspektive seiner Schüler – die folgenden Biographien: *Behrends* (Fn. 17), ZRGRA (112) 1995, S. XIII-LXII; *Wolf*, Franz

Der brillante, wissbegierige und ambitionierte Geist des jungen Romanisten *Wieacker* trifft in dieser Phase des Umbruchs auf die sich etablierenden Strukturen einer totalitären Diktatur, die letztlich auch die »ersten 12 Jahre seiner Karriere«³² prägen sollte.

II. Während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft 1933-1945

Wieacker trat im Wintersemester 1933/34 seine erste Stelle als Privatdozent an der Juristischen Fakultät in Frankfurt am Main an.³³ 1934 veröffentlichte er seine erste dogmatische Schrift ›Zum Wandel der Eigentumsverfassung‹³⁴. Sie legte den geistigen Grundstein für eine Reihe weiterer Arbeiten zum geltenden Recht in den folgenden Jahren und begründet zugleich die Beobachtung, dass von Beginn an rechts-historische und dogmatische Interessen bei *Wieacker* parallel verliefen.³⁵

1. Dogmatische Überlegungen zum Eigentumsbegriff

In diesem – noch kursorischen – Aufsatz von 1934 klingen bei dem Privatdozenten erstmalig Überlegungen zu einer »neuen Wirklichkeit«³⁶ an: Angesichts der von *Wieacker* beobachteten vielfältigen sozialrechtlichen Beschränkungen verleihe der Eigentumsbegriff des § 903 BGB mit seiner Nutzungs- und Ausschließungsfunktion, wie er aus der Rezeption des hochformalen und radikalliberalen *dominius iuris privati* entstand,³⁷ nicht länger die Herrschaftsmacht, die er formal postuliere.³⁸ Der geltende Eigentumsbegriff des § 903 BGB sei »in der Wirklichkeit dieser Jahre« sinnlos geworden.³⁹ Seine Ansicht vertieft *Wieacker* im folgenden Jahr auf 94 Seiten in seinem Buch ›Wandlungen der Eigentumsverfassung‹⁴⁰.

Der als Disparität erlebten Entwicklung versuchte er entgegenzuwirken, indem er den umfassenden Eigentumsbegriff in Einheiten zerlegte, durch welche die »konkreten Funktion[en] des Eigentums in einer bestimmten Soziallage«⁴¹ ermittelt werden konnten.⁴² *Wieacker* strebte an, das

Eigentum den »Ordnungszielen der Volksordnung«⁴³ zu unterstellen. Das Eigentum sollte »ein der völkischen Bestimmung dienendes, von dem jeweiligen Rechtsinhaber und der jeweiligen Funktion abhängiges Rechtsinstitut« sein.⁴⁴ In seinem Beitrag ›Eigentum und Eigen‹⁴⁵ zeigte sich *Wieackers* Versuch einer neuen Systematisierung etwa an der Unterscheidung zwischen »Eigentum und Wirtschaftsgut«⁴⁶ und kulminierte gar im Postulat des neuen Rechtsbegriffs »Eigen« für einen »Zustand der Gemeinschaft, in den mit den Menschen auch schon Dinge einbezogen und zusammengeordnet sind«⁴⁷. In praktischer Hinsicht sollte also der Sachen- und Eigentumsbegriff des BGB durch Beschreibungen »konkreter Einheiten«⁴⁸ ersetzt werden – im BGB hätte sich dann nicht mehr die Begrifflichkeit »Sache« gefunden, sondern vielmehr »›Miethaus‹, ›Industriegelände‹, ›Devisen‹, ›Buch‹, ›Milch‹«⁴⁹; statt »Eigentum« läse man etwa »Fahrrad und Boden«.⁵⁰

Keiser merkt hierzu an, dass es bei *Wieacker* um eine »qualifizierte Form von Faktizität« gegangen sei, bei welcher – als solche empfundene – Tatsachen gleichgesetzt worden seien mit »konkreter Ordnung« und »deutscher Lebenswirklichkeit«.⁵¹ *Carl Schmitts* Theorie vom konkreten Ordnungsdenken wurde von *Wieacker* bis 1945 als theoretische Grundlage in Bezug genommen und auf die Spitze getrieben.⁵² Paradigmatisch hierfür steht etwa *Wieackers* Aufruf, die »eigentümliche und abgesonderte Begriffssprache« der Privatrechtswissenschaft mittels der »fruchtbare[n] Sprengwirkung, die der Einbruch einer konkreten Betrachtung unserer Lebensordnungen in dies System hervorruft«, zu beseitigen.⁵³ Damit sollte für das Privatrecht letztlich jedes althergebrachte juristische Denkmuster völlig über Bord geworfen werden.⁵⁴

Freilich liegt bei *Wieackers* radikalem Systemdenken und der Indienststellung seines neuen Eigentumskonstrukts im Kontext der sogenannten ›völkischen Rechtserneuerung‹ die These nahe, der gerade einmal Sechszwanzigjährige habe aus nationalsozialistischer Überzeugung das Privatrecht reformieren wollen. Hierfür spricht auch, dass sich *Wieacker* bis dato lediglich als romanistischer Rechtshistoriker betätigt hatte, keineswegs als Zivilrechtsdogmatiker. Die Charakterisierung des Zeitzeugen *Theodor Maunz*, *Wieacker*

am 30.1.1933 eine formale Zäsur für die politische Wirklichkeit des Deutschen Reiches darstellte; allerdings entfaltete sich die volle systemische und gesamtgesellschaftliche Sprengkraft der Machtübernahme erst in den folgenden Wochen, insbesondere durch die »Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat« vom 28.2.1933 (RGBl. I 1933, S. 83; auch ›Reichstagsbrandverordnung‹ genannt), welche die Grundrechte weitestgehend aufhob und einen operativen Eingriff in die Regierungstätigkeiten der Länder erlaubte.

32 *Wolf* (Fn. 21), S. 17 (22).

33 *Wolf* (Fn. 21), S. 17 (21).

34 *Wieacker*, Zum Wandel der Eigentumsverfassung, Deutsche Juristen-Zeitung (39) 1934, S. 1446-1451.

35 *Winkler* (Fn. 9), S. 394.

36 *Wieacker* (Fn. 34), DJZ (39) 1934, 1446 (1446).

37 *Behrends* (Fn. 17), ZRGRA (112) 1995, XIII (XXVI).

38 *Wieacker* (Fn. 34), DJZ (39) 1934, 1446 (1446).

39 *Wieacker* (Fn. 34), DJZ (39) 1934, 1446 (1446).

40 *Wieacker*, Wandlungen der Eigentumsverfassung (1935).

41 *Wieacker* (Fn. 40), S. 27.

42 *Keiser*, Eigentumsrecht im Nationalsozialismus und Fascismo (2005),

S. 22.

43 *Wieacker* (Fn. 40), S. 24.

44 *Kohlhepp*, Franz Wieacker und die NS-Zeit, ZRGRA (122) 2005, 203 (213).

45 *Wieacker*, Eigentum und Eigen, Deutsche Rechtswissenschaft (5) 1935, S. 496-501 (im Folgenden zitiert aus Wollschläger [Hrsg.], Franz Wieacker. Zivilistische Schriften [1934-1942] [2000], S. 109-122).

46 *Wieacker* (Fn. 45), S. 109 (109).

47 *Wieacker* (Fn. 45), S. 109 (112).

48 *Wieacker*, Zum Wandel der Eigentumsverfassung, Deutsche Juristen-Zeitung (39) 1934, 1446 (1448).

49 *Wieacker* (Fn. 48), DJZ (39) 1934, 1446 (1448).

50 *Winkler* (Fn. 9), S. 400.

51 *Keiser* (Fn. 42), S. 22.

52 *Winkler* (Fn. 9), S. 399 f.

53 *Wieacker* (Fn. 40), S. 7.

54 *Keiser* (Fn. 42), S. 217.

sei als einer derjenigen angetreten, die »die durch einen artfremden Individualismus gelähmte deutsche Rechtswissenschaft von Grund auf [...] erneuern«⁵⁵, indem er »für die neue Lehre vom Eigentum« verantwortlich zeichnet,⁵⁶ tut ihr Übriges. Nicht zuletzt gilt *Wieacker* nach der Bewertung *Keisers*, aufgrund seiner vielen und weitgehenden Publikationen zur Thematik, als der während der NS-Zeit produktivste Theoretiker auf dem Gebiet des Eigentumsrechts.⁵⁷

Es mag daher zunächst überraschen, wenn *Okko Behrends* die rechtsdogmatischen Eigentumsarbeiten *Wieackers* – und letztlich alle »Nazismen« in *Wieackers* Werken⁵⁸ – auf eine Kontinuität zu seiner im Studium erworbenen freirechtlichen Haltung zurückführt, welche sich schon in seiner Dissertation und Habilitation geäußert habe.⁵⁹ *Winkler* weist darauf hin, dass die Freirechtbewegung, die eine – sofern aus Gerechtigkeitsaspekten nötig sogar *contra legem* mögliche – freie richterliche Rechtsfindung einforderte,⁶⁰ sicherlich einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf *Wieacker* nahm.⁶¹

Indes liegen seine eigentlichen rechtstheoretischen Fundamente in einer Abkehr vom Normativismus⁶² und der Hinwendung zu einer naturalistischen Zweckbetrachtung des Rechts, wie sie schon *Rudolf von Jhering* vertrat.⁶³ In seinen dogmatischen Ausarbeitungen zum Eigentumsrecht verband *Wieacker* eine rechtswissenschafts-feindliche Haltung mit einer den Gesetzespositivismus und die herkömmliche juristische Methodik ablehnenden Form.⁶⁴ Speziell im Bereich des »Eigentums« dürften sich zudem die sozio-ökonomischen Erfahrungen der Jahre nach dem Ersten Weltkrieg – *Erkkilä* spricht für die Mittelschicht durch die ersichtliche Entwertung bürgerlicher Symbole gar von einer »ontologischen Krise«⁶⁵ – für die »neue Wirklichkeit«⁶⁶ *Wieackers* als eindrucklich genug erwiesen haben.

Die Gelegenheit, die eigenen methoden- und sozialkritischen Überzeugungen mit dem beruflichen Fortkommen zu verbinden, schien zu verlockend, als dass der ehrgeizige junge Privatdozent hätte widerstehen können, die von den Nationalsozialisten propagierte »gerechte Neuordnung der Sozial- und Besitzverfassung« mitzugestalten.⁶⁷ Es kann daher durchaus die Frage gestellt werden, ob *Wieacker* nicht

einem gewissen opportunistischen Instinkt folgte, als er sich im Rahmen der »Rechtserneuerung« hervortat.

2. »Kitzeberger Lager« und »Kieler Schule«

Der Privatdozent *Wieacker* nahm zum Sommersemester 1935 für ein Jahr einen Lehrauftrag an der berüchtigten »Stoßtruppfakultät«⁶⁸ in Kiel wahr.⁶⁹ Die »Säuberungen« durch das »Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamten-tums« vom 7.4.1933⁷⁰ hatten in Kiel für den Lehrkörper besonders dramatische personelle Konsequenzen: Während im gesamten Deutschen Reich bis 1934 mehr als ein Drittel des Lehrpersonals an juristischen Fakultäten vertrieben wurde,⁷¹ durfte von zehn Inhabern rechtswissenschaftlicher Lehrstühle in Kiel nur ein einziger bleiben.⁷² *Wieacker* besetzte vertretungsweise den zunächst vakanten Lehrstuhl für Römisches Recht.⁷³

Der neue, junge rechtswissenschaftliche Lehrkörper in Kiel formierte bereits ab 1933 in seiner weltanschaulichen Verbundenheit die »Kieler Schule«.⁷⁴ Ihre geistigen Grundlagen finden sich – ähnlich wie bei *Wieacker* – in *Carl Schmitts* konkretem Ordnungsdenken und resultierten in dem Bestreben, das Privatrecht auf Basis einer völlig neuen Methode im Sinne eines »artgemäße[n] deutsche[n] Rechtsdenken[s]«⁷⁵ zu erneuern.⁷⁶ Vor diesem Hintergrund war die Einladung *Wieackers* zum NS-Dozentenlager in Kiel-Kitzeberg als Versuch zu verstehen, herauszufinden, ob dieser neben seiner reinen Lehrtätigkeit in Kiel auch als neues Mitglied für die »Kieler Schule« in Betracht kam.⁷⁷

An der Teilnahme *Wieackers* am »Kitzeberger Lager« vom 26.5. bis 1.6.1935 bestehen – insbesondere angesichts des von *Wieacker* persönlich verfassten Abschlussberichts⁷⁸

55 *Maunz*, Der deutsche Hochschullehrer und die Rechtserneuerung, Deutsches Recht (6) 1936, 488 (488).

56 *Maunz* (Fn. 55), DR (6) 1936, 488 (492).

57 *Keiser* (Fn. 42), S. 20.

58 *Winkler* (Fn. 9), S. 402 f.

59 *Behrends* (Fn. 17), ZRGRA (112) 1995, XIII (XXVI).

60 *Rückert*, Vom »Freirecht« zur freien »Wertungsjurisprudenz« – eine Geschichte voller Legenden, ZRGRA (125) 2008, 199 (217 ff.).

61 *Winkler* (Fn. 9), S. 402.

62 *Winkler* (Fn. 9), S. 401.

63 *Wolf* (Fn. 18), S. 73 (77).

64 *Winkler* (Fn. 9), S. 401.

65 *Erkkilä* (Fn. 7), S. 62.

66 *Wieacker* (Fn. 48), DJZ (39) 1934, 1446 (1446).

67 *Wolf* (Fn. 18), S. 73 (77).

68 Die Fakultät fungierte ausweislich der von *Karl August Eckhardt* ausgearbeiteten *Richtlinien für das Studium der Rechtswissenschaft* (Das Studium der Rechtswissenschaft [1935]) als »politischer Stoßtrupp«. Dort sollten junge Juristen kaderartig zu Musterschülern der neuen, nationalsozialistischen Rechtslehre erzogen werden.

69 *Winkler* (Fn. 9), S. 268 f.

70 RGBL. I 1933, S. 175. Die §§ 2 ff. schufen die Grundlage für die Entlassung »nicht-arischer« und politisch missliebiger Beamter.

71 *Rüthers* (Fn. 12), FAZ vom 26.1.1994, N 5 (N 5).

72 *Meyer-Pritzl*, Die »Kieler Schule« und das Römische Recht, in: Hoyer et al. (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Jörn Eckert. 15. Mai 1954 bis 21. März 2006 (2008), S. 555 (566 f.).

73 *Meyer-Pritzl* (Fn. 72), S. 555 (566 f.).

74 *Frassek*, Wege zur nationalsozialistischen »Rechtserneuerung« – Wissenschaft zwischen »Gleichschaltung« und Konkurrenzkampf, in: Hermann et al. (Hrsg.), Von den Leges Barbarorum bis zum ius barbarum des Nationalsozialismus. Festschrift für Hermann Nehlsen zum 70. Geburtstag (2008), S. 351 (358). Die »Kieler Schule« wurde schon zeitgenössisch als solche bezeichnet. Zu ihren Mitgliedern zählten u.a. *Karl Larenz*, *Karl Michaelis*, *Wolfgang Siebert* und *Georg Dahm*.

75 So der Unterzeichner *Karl Larenz* im Vorwort des Gemeinschaftswerkes der »Kieler Schule« *Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft* (1935). *Franz Wieacker* gehörte nicht zu den Herausgebern dieses Werkes.

76 *Frassek* (Fn. 74), S. 351 (358).

77 *Meyer-Pritzl* (Fn. 72), S. 555 (573).

78 *Wieacker*, Das Kitzeberger Lager junger Rechtslehrer, Deutsche Rechtswissenschaft (1) 1936, 74-80.

– keine Zweifel; die Formulierung »Wohl hatte er [...] teilgenommen«⁷⁹ bei *Liebs* wirft insofern Fragen auf. Zur Berichterstattung sei *Wieacker* als jüngster Teilnehmer des Lagers verpflichtet gewesen.⁸⁰ Er nimmt auf das methodenkritische Denken jener Zeit Bezug, wenn er für die Vorträge im Lager resümiert: »Einerseits wurde die kämpferische Kritik an den Vorstellungskreisen der alten Rechtswissenschaft vertieft, indem über die kritische Überwindung des älteren Rechtsdenkens [...] hinaus die tragenden Grundbegriffe in Frage gestellt wurden.«⁸¹ In apodiktischem Ton und unter Billigung des ›neuen Rechts‹ schließt *Wieacker*: »[...] in gemeinschaftlicher Arbeit [wurden] die neuen Formen sichtbar, in denen das völkische Recht lebendig sein wird.«⁸² Zu *Wieackers* diesbezüglichen Beiträgen in den folgenden Jahren zählen Schriften zum Boden-, Bauern-, Familien- und Erbrecht ebenso wie Traktate zum Richteramt und zur Richtermacht.⁸³

Während *Wieacker* etwa von *Simon*, *Rüthers* oder *Frassek* zur ›Kieler Schule‹ gerechnet wird, stößt diese Kategorisierung vor allem bei *Wieackers* Schülern auf Ablehnung.⁸⁴ *Behrends* beispielsweise betont, dass der vergleichsweise kurze Aufenthalt in Kiel laut *Wieacker* eher einen »episodischen Zug« hatte.⁸⁵ Dieses Selbstverständnis wird gestützt von *Wieackers* umfassender Distanzierung zur ›Kieler Schule‹ in seinem Entnazifizierungsverfahren⁸⁶ – wenngleich der Ausgewert für eine Historisierung sehr gering sein dürfte.⁸⁷ Letztlich spricht mit einer funktionalen Betrachtungsweise einiges für eine Einreihung des Privatdozenten in den Kreis seiner Kieler Kollegen: *Wieacker* teilte mit den übrigen Mitgliedern der ›Kieler Schule‹ eine in ihren Prämissen ähnliche juristische Methodenkritik und war ebenso bestrebt, an der ›Erneuerung‹ des Rechts teilzuhaben. Gerade in ihrer Gesamtheit weisen die dogmatischen Beiträge *Wieackers* zudem enge Bezüge zum Kieler Projekt auf.⁸⁸

3. Professur und Parteimitgliedschaft

Zum 1.1.1937 wurde *Franz Wieacker* als planmäßiger außerordentlicher Professor an der Juristenfakultät in Leipzig berufen.⁸⁹ Erst zeitlich nachgelagert erfolgte *Wieackers* Beitritt als Anwärter in die NSDAP sowie den Nationalsozialistischen Deutschen Dozentenbund mit Wirkung vom 1.5.1937,⁹⁰ sodass nicht auf einen Kausalzusammenhang zu

seiner Professur zu schließen ist. Bereits im November 1933 war *Wieacker* dem Nationalsozialistischen Bund Deutscher Juristen und dem Kraftfahrerkorps beigetreten; 1936 folgte die Aufnahme in den NS-Rechtswahrerbund.⁹¹ Die von *Wolf* bemühte Formulierung, *Wieacker* »widersprach nicht seiner Anmeldung zum Parteienwärter«⁹² suggeriert ein wohl weniger vorwerfbar wirkendes Unterlassen. Tatsächlich berichtet *Behrends*, *Wieacker* sei 1937 vom Kraftfahrerkorps als Parteienwärter vorgeschlagen worden, was dieser »aus Vorsicht« geduldet habe.⁹³ Hierzu kontrastiert *Wieackers* dargestellte Mitgliedshistorie in den übrigen der Partei angeschlossenen Verbänden. Zum 1.5.1939 schließlich erhielt er eine ordentliche Professur in Leipzig.

4. Haltung zum Antisemitismus

Nach einer Ausbildung zum Kanonier nahm *Wieacker* im September 1939 am Polenfeldzug teil.⁹⁴ Sein inzwischen verfeimter jüdischer Mentor *Fritz Pringsheim* sah sich zeitgleich gezwungen, ins englische Oxford zu emigrieren.⁹⁵ Dies wirft ganz generell – auch für eine umfassende Bewertung der Haltung *Wieackers* zum Nationalsozialismus – die Frage auf, ob er über eine antisemitische Gesinnung verfügte.

Wieackers Schülern zufolge verneinten mehrere Nachweise diesen Gedanken ganz entschieden. Ein deutliches Zeugnis lege ein Beitrag in der zwischen 1933 und 1935 erschienenen Festschrift ›Symbolae Friburgenses‹ zu Ehren von *Wieackers* jüdischem Lehrer *Otto Lenel*⁹⁶ ab. Aus einem im Herbst 1934 an die Fakultätsleitung adressierten Brief wird zudem ersichtlich, dass *Wieacker* auf eine Beauftragung in Frankfurt verzichten wollte, sofern dadurch sein von einer jüdischen Mutter abstammender Kollege *Arnold Ehrhardt* seinen Lehrauftrag verloren hätte.⁹⁷ *Ehrhardt* bezeugte 1946 zusätzlich, dass *Wieacker* ihn noch 1938 trotz des Wissens um die Beobachtung durch die Gestapo besucht habe.⁹⁸ *Behrends* verweist schließlich auf einen unveröffentlichten Brief von *Wieackers* Mentor *Pringsheim*, in dem es über *Wieacker* heiße: »Niemals hat er ihre Überzeugungen [Anm.: der Nationalsozialisten] geteilt, war von ihrem Terror abgestoßen, ver-

79 *Liebs* (Fn. 14), S. 23 (26).

80 *Liebs* (Fn. 14), S. 23 (26).

81 *Wieacker* (Fn. 78), DRW (1) 1936, 74 (80).

82 *Wieacker* (Fn. 78), DRW (1) 1936, 74 (80).

83 *Simon*, Franz Wieacker – In Memoriam, Rechtshistorisches Journal (13) 1994, 1 (8).

84 *Winkler* (Fn. 9), S. 262 Fn. 32 listet die Literaturmeinungen erschöpfend auf.

85 *Behrends* (Fn. 17), ZRGRA (112) 1995, XIII (XXXII).

86 *Winkler* (Fn. 9), S. 263. Siehe zu *Wieackers* Entnazifizierungsverfahren C. III. 1.

87 Dass *Wieacker* einen ›Persilschein‹ anstrebte, dürfte jedenfalls anzunehmen sein.

88 *Winkler* (Fn. 9), S. 411.

89 *Träger* (Fn. 30), S. 264 (265).

90 *Liebs* (Fn. 14), S. 23 (24).

91 *Liebs* (Fn. 14), S. 23 (25 Fn. 4).

92 *Wolf* (Fn. 21), S. 17 (23).

93 *Behrends* (Fn. 17), ZRGRA (112) 1995, XIII (XXXIV Fn. 44).

94 *Liebs* (Fn. 14), S. 23 (28).

95 *Bund*, Fritz Pringsheim (1882-1967). Ein Großer der Romanistik, in: Heinrichs et al. (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, (1993), S. 733 (741 f.).

96 *Wieacker*, Lateinische Kommentare zum Codex Theodosianus, in: Daube et al. (Hrsg.), Symbolae Friburgenses in honorem Ottonis Lenel (o. J.). Die Veröffentlichung erfolgte ohne Nennung eines konkreten Jahres. In der sich am Göttinger Institut für Grundlagen des Rechts befindlichen Originalausgabe sind handschriftlich die Jahre 1933, 1934 und 1935 mit fragenden Bemerkungen der diese eintragenden Person vermerkt. In der Literatur ist das Jahr der Veröffentlichung umstritten – die Ungewissheit dürfte auf die Herausgeber zurückgehen, die mit dem offenen Bekenntnis zu *Lenel* ein politisches Wagnis eingingen und sich mit der Berufung auf eine Veröffentlichung vor der Machtergreifung verteidigen konnten, siehe *Liebs* (Fn. 14), S. 23 (27).

97 *Behrends* (Fn. 17), ZRGRA (112) 1995, XIII (XXVII Fn. 26).

98 *Behrends* (Fn. 17), ZRGRA (112) 1995, XIII (XXVII Fn. 26).

abscheute ihre Methoden und litt unter dem beständigen Absinken des moralischen Niveaus. [...] Oft war er ganz verzweifelt und hoffnungslos.«⁹⁹

Im Kontrast hierzu stehen fragwürdige Äußerungen *Wieackers* zur Rasse- und Erbreinheit in einem Beitrag über die Ehereform von 1937 (»den biologisch richtigen Ausbau des deutschen Volkskörpers sichern, untragbare Ehen ausschneiden oder verhindern«¹⁰⁰) sowie die Ablehnung von Rechtsschutz für einen auf sein Gehalt klagenden, durch Vertreibung aus dem Dienst entfernten Beamten.¹⁰¹ Obgleich *Wieackers* Veröffentlichungen im Nationalsozialismus der von anderen Autoren bekannten polemischen Ausschweifungen entbehren,¹⁰² zeugen die inhaltlichen Konzessionen an das nationalsozialistische Regime doch ganz wesentlich von einer Einstellung, die über das »unvermeidlich[e]«¹⁰³ Maß hinausging. Mag *Pringsheim* selbst auch vom inneren Exil *Wieackers* überzeugt gewesen sein – die rechtswissenschaftlichen Zugeständnisse des Professors sprechen eine andere Sprache.

Es ist fraglich, ob die von *Kohlhepp* – trotz Kritik an der als zu einseitig empfundenen Schilderung von *Wieackers* Schülern – vorgenommene Charakterisierung »Antisemit war Wieacker jedenfalls nicht«¹⁰⁴, vor diesem Hintergrund überzeugen kann. Denn sie verkennt, dass bereits der funktionale Beitrag zum Erhalt eines antisemitischen Systems selbst strukturell antisemitische Züge trägt, welche nicht mit der inneren Verbundenheit zu einigen wenigen nahestehenden Verfolgten kompensiert werden können. Über einen bloßen Erhalt des Systems gehen die Vorstöße *Wieackers* – gerade auf dem Gebiet des Eigentumsrechts – aber sogar deutlich hinaus.¹⁰⁵ Letztlich ist es gerade der von *Pringsheim* ins Feld geführte »gewisse Mangel an Beherrschung [...], öffentlich Protest zu erheben und Widerstand zu leisten«¹⁰⁶, welcher insofern einer gütlicheren Bewertung entgegensteht. Die Behauptung einer »schiere[n] Angst ums Überleben«¹⁰⁷ – obschon für einen fehlenden offenen Widerstand nachvollziehbar – will schließlich Rechtfertigung auf dem Wege einer kontrafaktischen Opferrolle generieren und eignet sich daher zur Entlastung *Wieackers* nur schwerlich.

5. Inhaltliche Neuausrichtung und Kriegseinsatz

Anfang der 1940er-Jahre trat *Wieacker* erstmals wieder vorrangig als *Rechtshistoriker* auf den Plan. Dies belegt der

deutliche Rückgang seiner Beiträge zum geltenden Recht.¹⁰⁸ Insgesamt ging *Wieacker* ab Ende 1942 auf Distanz zur völkischen Rechtsidee und begann vielmehr, die Grundlagen einer gemeinsamen europäischen Rechtskultur in den Blick zu nehmen.¹⁰⁹ Inwiefern der Abwendung von der »völkischen Rechtserneuerung« ein Gespür für den allmählich einsetzenden Untergang des politischen Systems zugrunde lag, obläge jedoch reiner Spekulation.

Wieacker wurde im September 1944 zum Militär eingezogen und in Italien eingesetzt, wo er sich der *resistenza* am 27.4.1945 in Mailand ergab.¹¹⁰ Das Kriegsende erlebte er in einem britischen Gefangenenlager, in welchem er eine Lager-Hochschule gründete und als Dekan der Juristischen Fakultät unter anderem Römische Rechtsgeschichte las.¹¹¹

III. Rechtswissenschaftliche Betätigung nach 1945

Aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, gab *Wieacker* bereits zum Wintersemester 1945 sein Ordinariat in Leipzig auf und nahm stattdessen einen Lehrauftrag in Göttingen an.¹¹² Dort lehrte er – bis auf ein Intermezzo in Freiburg von 1949 bis 1953 – bis zu seiner Emeritierung 1973.¹¹³

1. Entnazifizierungsverfahren

Im Rahmen seines Entnazifizierungsverfahrens wurde *Wieacker* im Juni 1947 aufgrund seiner Mitgliedschaft unter anderem in der NSDAP zunächst als »Mitläufer« in die Belastungsgruppe IV eingestuft.¹¹⁴ *Winkler* reflektiert die teils »abenteuerlichen«¹¹⁵ Entlastungsversuche *Wieackers*¹¹⁶ und seiner Leumundszeugen, die aber freilich im Jahr darauf den gewünschten Erfolg zeitigten und zur Einstufung *Wieackers* in Gruppe V: »entlastet« führten.¹¹⁷ Einen bleibenden Eindruck (obschon für das Ergebnis des Entnazifizierungsverfahrens augenscheinlich ohne Relevanz) hinterlässt die damalige Stellungnahme seines Kollegen *Wolfgang Kunkel*, man könne *Wieacker* vorwerfen, dass er sich »äußerlich wenigstens in die Reihe der Autoren gestellt hat, die als die nationalsozialistischen Vertreter der Rechtswissenschaft etikettiert wurden«¹¹⁸.

2. Rechtswissenschaftliche Publikationen und Methodik

Den Großteil seiner Veröffentlichungen nahm *Wieacker* zwischen den 1950er- und 1980er-Jahren vor. Hierzu zählen

⁹⁹ *Behrends* (Fn. 17), ZRGRA (112) 1995, XIII (XXVI f. Fn. 25).

¹⁰⁰ *Wieacker*, Der Stand der Rechtserneuerung auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, DRW (2) 1937, 3 (18). *Wieacker* referiert mit der zitierten Stelle zwar den Zweck mehrerer Reformgesetze, lässt aber in der Formulierung keine inhaltliche Distanzierung erkennen, sodass der Eindruck entsteht, er mache sich die Äußerung zu eigen.

¹⁰¹ *Wieacker* (Fn. 100), DRW (2) 1937, 3 (26).

¹⁰² *Kohlhepp* (Fn. 44), ZRGRA (122) 2005, 203 (221).

¹⁰³ *Wolf* (Fn. 21), S. 17 (23).

¹⁰⁴ *Kohlhepp* (Fn. 44), ZRGRA (122) 2005, 203 (221).

¹⁰⁵ Siehe hierzu bereits oben C. II. 1.

¹⁰⁶ *Behrends* (Fn. 17), ZRGRA (112) 1995, XIII (XXVI f. Fn. 25).

¹⁰⁷ *Liebs* (Fn. 26), *Gnomon* (67) 1995, 473 (474).

¹⁰⁸ *Kohlhepp* (Fn. 44), ZRGRA (122) 2005, 203 (223).

¹⁰⁹ *Kohlhepp* (Fn. 44), ZRGRA (122) 2005, 203 (223).

¹¹⁰ *Liebs* (Fn. 14), S. 23 (28).

¹¹¹ *Liebs* (Fn. 14), S. 23 (28 f.).

¹¹² *Liebs* (Fn. 14), S. 23 (29).

¹¹³ *Liebs* (Fn. 14), S. 23 (29).

¹¹⁴ *Wiener*, Kieler Fakultät und »Kieler Schule«. Die Rechtslehrer an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu Kiel in der Zeit des Nationalsozialismus und ihre Entnazifizierung (2013), S. 249.

¹¹⁵ *Winkler* (Fn. 9), S. 462 f.

¹¹⁶ Siehe zu *Wieackers* Selbstdistanzierung von der »Kieler Schule« oben C. II. 2.

¹¹⁷ *Wiener* (Fn. 114), S. 249.

¹¹⁸ *Winkler* (Fn. 9), S. 463.

schwerpunktmäßig Beiträge zum Römischen Recht und zur neueren Rechtsgeschichte, aber auch als Zivilrechtsdogmatiker und Rechtstheoretiker konnte sich *Wieacker* behaupten.¹¹⁹ Bezeichnenderweise sind es gerade *Wieackers* methodologische Überlegungen, in denen sich seine romanistischen Einflüsse zeigen. Die »Idealisierung der alt-römischen Methode« beschreibt *Winkler* als die »Wurzel seiner akademischen Laufbahn«, die ihren prägenden Charakter zeit seines Lebens nie verloren habe.¹²⁰ So fährt *Winkler* fort: »Die Merkmale dieser von Wieacker von Beginn an ausschließlich als ›Rechtswissenschaft‹ bezeichneten Methodik waren: Kasuistik, Einzelfallgerechtigkeit, Anschaulichkeit, Theorie- und Philosophieaversion, Praktikabilität, Volkstümlichkeit.«¹²¹ Mögen mit dem Ende des Nationalsozialismus auch die völkischen Auswüchse dieser Methodenidee (›konkretes Ordnungsdenken‹) aus seinem Sprachgut verschwunden sein – ein »generelle[s] Ressentiment gegenüber jeder ausgeprägt wissenschaftlichen oder auch nur intellektuellen Methode der Rechtsanwendung«¹²² blieb bei *Wieacker* stets erhalten und kann als fortwährender »Kampf gegen die Rechtswissenschaft«¹²³ beschrieben werden.

3. *Wieackers* ›Privatrechtsgeschichte der Neuzeit‹

Die ›Privatrechtsgeschichte der Neuzeit – unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung‹¹²⁴ ist das wohl bedeutendste Werk *Wieackers*. Die in der Fachwelt bejubelte¹²⁵ Monographie stellt die »geistigen Bedingungen« einer Dogmengeschichte dar, indem die Entwicklung der rechtswissenschaftlichen Disziplin und ihre Auswirkungen auf die soziopolitischen Wirklichkeiten von Gesellschaft und Staat in den Blick genommen werden.¹²⁶ *Wieacker* hob hervor, dass das römische Recht in Gestalt des *ius commune* als einzige universelle Tradition alle europäischen Rechtsordnungen vereint, und leistete dadurch einen bedeutenden Beitrag für die Akzentuierung eines gemeinsamen europäischen Wertekanons.¹²⁷ Wohl auch deshalb wurde die *Privatrechtsgeschichte* als wesentliches Traktat zur europäischen Kulturgeschichte in mehrere Sprachen übersetzt.¹²⁸

Die eigentliche Bestimmung des Werkes erblickt *Rückert* jedoch in einer »Gegenwartsbelehrung«¹²⁹: Vordergründig sei es *Wieacker* um die sozialetische Frage nach dem ›richtigen Recht‹ und der diesbezüglichen Aufgabe

der Juristen gegangen.¹³⁰ Dies zeigt sich ganz besonders am letzten Kapitel ›Auf der Suche nach der Gerechtigkeit‹, in welchem der Autor angesichts einer vermeintlich drohenden Methodenkrise der Rechtswissenschaft die rechtstheoretische Grundfrage nach dem Nutzen der Rechtsdogmatik aufwirft.¹³¹

IV. Jahre als emeritierter Professor ab 1973

Wieacker ließ sich im Jahr 1973 emeritieren.¹³² Gleichwohl endete damit nicht das Schaffen des Rechtshistorikers; vielmehr bewahrte er sich seine akademische Umtriebigkeit, bis er am 17.2.1994 im Alter von 85 Jahren in Göttingen verstarb.¹³³

Wenige der in den Nationalsozialismus verstrickten Rechtswissenschaftler äußerten sich in der Folgezeit kritisch zu ihrem Verhalten. Umso bemerkenswerter, so *Laurens Winkel* im Jahr 2008, sei daher *Wieackers* kritische Selbstreflexion in seinem Aufsatz ›Wandlungen der Eigentumsverfassung‹ Revisited von 1977, wofür ihm »unser große[r] Respekt« gebühre.¹³⁴

Doch bei näherer Betrachtung kommen Zweifel an dieser Einschätzung auf. Obwohl *Wieacker* gleich zu Beginn zugibt, mit seiner Monographie *Wandlungen der Eigentumsverfassung* von 1935 einen Beitrag zur ›Erneuerung‹ des Privatrechts geleistet zu haben, wirkt dem Bekenntnis noch der vorherige Satz nach, »apologetische Absichten« verfolge »der Autor« nach nunmehr 50 Jahren nicht.¹³⁵ Die Bezugnahme seiner selbst in der dritten Person Singular schafft einerseits bewusste Distanz zu seinen damaligen Äußerungen, vermittelt aber auch einen unnahbaren Eindruck und lässt damit in seiner Sprachwirkung ein vollkommenes Eingeständnis vermissen. Die Bekräftigung, seinerzeit an jedes Wort der Abhandlung geglaubt zu haben, wird durch den Verweis auf die »unreife Jugendschrift« des damals Sechszwanzigjährigen entschärft.¹³⁶ Nur schwer glaubhaft erscheint die Behauptung, *Wieacker* habe darauf vertraut, »das neue Regime habe es damals ernstlich und verantwortlich auf eine gerechte (etwa auch ›sozialistische‹) Neuordnung der Sozial- und Besitzverfassung [...] abgesehen«¹³⁷.

Auf den übrigen Seiten widmet sich *Wieacker* einer dezidiert methodischen Kritik seiner einstigen Überlegungen. Zu seinen Beweggründen erklärt sich der Emeritus gerade nicht, sondern verbleibt auf einer rein wissenschaftlich-

119 *Träger* (Fn. 30), S. 264 (266); *Simon* (Hrsg.), Franz Wieacker. Ausgewählte Schriften, Bd. 2: Theorie des Rechts und der Rechtsgewinnung (1983), S. VII.

120 *Winkler* (Fn. 9), S. 439.

121 *Winkler* (Fn. 9), S. 439.

122 *Winkler* (Fn. 9), S. 445.

123 *Winkler* (Fn. 9), S. 423.

124 1. Auflage, Göttingen 1952; 2. Auflage, Göttingen 1967.

125 *Simon* (Fn. 83), RJ (13) 1994, 1 (17 f.).

126 *Wolf* (Fn. 21), S. 17 (36 f.).

127 *Wolf* (Fn. 21), S. 17 (37).

128 *Wolf* (Fn. 18), S. 73 (84 f.).

129 *Rückert*, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit: Genese und Zukunft eines Faches?*, in: Behrends/Schumann (Hrsg.), Franz Wieacker. Historiker des modernen Privatrechts, (2010), S. 75 (106 f.).

130 *Rückert* (Fn. 129), S. 75 (106 f.).

131 *Wolf* (Fn. 21), S. 17 (38).

132 *Behrends* (Fn. 17), ZRGRA (112) 1995, XIII (XL).

133 *Borcherding/Wiebel*, Das Michaelishaus in Göttingen. Geschichte, Gelehrte, Gegenwart (2007), S. 60.

134 *Winkel*, Franz Wieacker. Romanist und Rechtshistoriker – zwei Seelen in einer Brust?, in: Behrends/Schumann (Hrsg.), Franz Wieacker. Historiker des modernen Privatrechts, (2010), S. 213 (214 f.).

135 *Wieacker*, »Wandlungen der Eigentumsverfassung« Revisited, Quaderni Fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno (5/6) 1976/77, 841 (841).

136 *Wieacker* (Fn. 135), Quaderni Fiorentini (5/6) 1976/77, 841 (841).

137 *Wieacker* (Fn. 135), Quaderni Fiorentini (5/6) 1976/77, 841 (842).

kritisierenden Ebene. Dass also *Wieacker* seine »früheren Überzeugungen [...] einer kritischen Überprüfung unterzogen«¹³⁸ habe, kann in dieser Form einzig für die vorgenommene Methodenanalyse gelten. Eine Reflexion des eigenen Verhaltens fand gerade nicht statt. Die Veröffentlichung in einer italienischen Fachzeitschrift – fernab der deutschen Öffentlichkeit – und auch nur nach »wiederholte[r] Aufforderung des Herausgebers«¹³⁹ rundet dieses Bild ab.

D. Zur weiteren Bewertung

Bemerkenswert ist zunächst, dass die Vita des Rechtswissenschaftlers auffallend zäsurlos verläuft. Einzig die sich ab etwa 1942 manifestierende Abkehr von der »völkischen Rechts-erneuerung« markiert so etwas wie einen Wendepunkt in *Wieackers* Werk – doch bei genauerer Betrachtung fällt auf, dass der Grund hierfür in den vielfältigen Kontinuitäten dieser Juristenkarriere zu finden ist.

Mit der »Idealisierung der altrömischen Methode«¹⁴⁰ setzte bei *Wieacker* bereits im Studium ein rechtshistorisch-rechtstheoretisches Denken ein, das auf distinkte Weise in der Ablehnung jeglicher herkömmlichen Rechtsmethodik resultierte. Nahrung gewann diese Rückbesinnung auf die Ideale der Antike durch die tiefe Methodenkrise, in der sich die Romanistik seit der Mitte des 19. Jahrhunderts befand: Die Pandektenwissenschaft wurde als zu abstrakt und lebensfern abgelehnt und der Liberalismus als das vermeintliche Produkt der Pandektistik verschrien.¹⁴¹ Einen »zeitgemäß antiliberalen Deutungswillen« kann *Rückert* in *Wieackers* Werk sowohl in den Jahren »1933 wie 1952 und noch 1967« ausmachen.¹⁴² Dies erklärt einerseits den starken Reformwillen, den *Wieacker* zeit seines Lebens in seinem methodologischen »Kampf gegen die Rechtswissenschaft« auslebt. Warum er aber ausgerechnet im Nationalsozialismus ganz erhebliche inhaltliche Anbiederungen an die rechtspolitische Ideologie der »völkischen Rechts-erneuerung« vornahm, wird damit aus sich heraus noch nicht verständlich.

Ein möglicher Grund hierfür könnte in dem »naiven« Glauben an die vermeintlich hehren Ziele des Nationalsozialismus zu suchen sein, wie *Wieacker* noch 1977 in »Wandlungen« Revisited« selbstentschuldigend erklärt. Indes müsste die zeitgenössische Verheißung von materieller Gerechtigkeit, wie sie *Wieacker* bis an sein Lebensende verwirklicht wissen wollte,¹⁴³ durch die nationalsozialistische Ideologie schon enorm gewesen sein, damit sich ein so brillanter Geist davon hätte blenden lassen können. Glaub-

haft erscheint dies – schon in Anbetracht des übrigen Inhalts des Parteiprogramms der NSDAP – kaum.

Es bleibt daher die Frage, ob *Wieacker* nicht doch auch eine nationalsozialistische Weltanschauung teilte. Zu bedenken gilt es dabei, dass mit der völkischen Eigentumslehre die Besinnung auf eine germanische Rechtstradition auch im Methodenstreit des 19. Jahrhunderts gründen könnte. Diese germanistischen Wurzeln jedenfalls deutet *Wolf* an, wenn er befindet: »[D]ie Konzeption eines konkreten Eigentumsbegriffs [ist] der dogmenkritischen Überlieferung germanistischer Prägung seit Georg Beseler und Otto von Gierke [verpflichtet].«¹⁴⁴ Dass aber der überzeugte Romanist *Wieacker* plötzlich mit germanistischem Gedankengut liebäugelte, erscheint trotz der Tatsache, dass der Bruch mit dem römischen Recht seinerzeit allenthalben *en vogue* war, eher fragwürdig. Eine innere Überzeugung *Wieackers* von den nationalsozialistischen Werten ist daher jedenfalls nicht auszuschließen.

In der Literatur ist man sich überaus uneins, ob *Wieacker* als »Nationalsozialist« firmiert. Insbesondere *Wieackers* Schüler *Okko Behrends*, *Joseph Wolf* und *Detlef Liebs* lehnen eine regimenahe Einordnung ab. Zugunsten von *Wieacker* wird überwiegend vorgetragen, er habe geistig jedwede Distanz zu den Wertvorstellungen der Nationalsozialisten gewahrt. Mit der Berufung auf die tatsächlich überprüfbaren Zeugnisse, die diese Geisteshaltung unterlegen sollen, wird jedoch das Gewicht von *Wieackers* objektiven Beiträgen zum Umbau eines rassistisch nutzbar zu machenden, inhärent ungerechten Privatrechts verkannt, an dessen vorderster Stelle seine völkische Eigentumsdogmatik stand. *Wieackers* Schriften wurden in der Zivilrechtsdogmatik zum Herzstück einer »völkischen Rechts-erneuerung« und als solche nicht nur gelesen, sondern auch interpretiert. Indem er sich als Mitglied der »Kieler Schule« bei dem Umbau des Systems, das zur Entrechtlichung ganzer Bevölkerungsgruppen führte, profilieren konnte, profitierte er von den Strukturen, die er selbst mitgestaltet hat. Das bloße Fehlen einer allzu rassenfeindlichen Terminologie mindert die Schwere seiner Beiträge eher gering. Nach alledem überwiegen die Gründe für eine Einordnung als »Nationalsozialist«.

Die Überbewertung einer vermeintlichen abwehrenden inneren Gesinnung *Wieackers* bei gleichzeitiger Vernachlässigung äußerer Handlungsbeiträge findet in der Literatur sogar bis in die 2000er-Jahre hinein noch Widerhall; ein kritischeres Umdenken ist erst seit den 2010er-Jahren zu beobachten. Die in *Rüthers*'s Artikel zur juristischen Zeitgeschichte¹⁴⁵ implizierte Annahme, dass das wirkliche Aufarbeiten erst beginnen kann, wenn die von der Zeitgeschichte »Betroffenen« an Einfluss verlieren, scheint sich zu bewahrheiten.

138 *Winkel* (Fn. 134), S. 213 (214 f.).

139 *Wieacker* (Fn. 135), *Quaderni Fiorentini* (5/6) 1976/77, 841 (841).

140 *Winkler* (Fn. 9), S. 439.

141 Das Privatrecht in Form des BGB, welches eine Kodifikation der pandektistischen Ausarbeitungen darstellt, wurde daher gleichsam als zu liberal empfunden und verschmäht.

142 *Rückert* (Fn. 129), S. 75 (109).

143 Nach *Wolf* sei *Wieacker* von der »transzendente[n] Existenz einer Gerechtigkeit« persönlich überzeugt gewesen, siehe *Wolf* (Fn. 21), S. 17 (41).

144 *Wolf* (Fn. 18), S. 73 (77).

145 *Rüthers* (Fn. 12), FAZ vom 26.1.1994, N 5 (N 5).

E. Fazit und Ausblick

Wieackers Vita ist ganz entscheidend von einer zentralen Kontinuität geprägt: dem methodologischen »Kampf gegen die Rechtswissenschaft«, welcher seine Wurzeln in einer historisch-theoretischen Denkschule findet, die dem – vermeintlichen – Ideal des römischen Rechts der Antike nachempfiehlt. Die beständige Methodenkritik *Wieackers* drückte sich in dem fortwährenden Versuch aus, das Privatrecht zu ›verbessern‹. Hierfür nahm *Wieacker* Konzessionen an das nationalsozialistische Regime nicht nur billigend in Kauf, sondern profilierte sich sogar als zentraler Theoretiker auf dem Gebiet des Eigentumsrechts. Jahrzehnte später gesteht er, einem naiven Glauben an die vom Regime propagierte ›Neuordnung‹ erlegen zu sein – überzeugender erscheinen jedoch gleichsam genuin wissenschaftliche wie auch opportunistische Motive. Zwar ist eine nationalsozialistische Weltanschauung *Wieackers* weder mit Sicherheit nachgewiesen noch widerlegt worden; dies steht indes der Bezeichnung als ›Nationalsozialist‹ nicht entgegen.

Dass *Franz Wieacker* in der Bundesrepublik problemlos Fuß fassen und seine Karriere unbeschadet fortsetzen konnte, kann damit erklärt werden, dass er hinter seiner eigentlichen Domäne, der harmlos anmutenden Rechtsgeschichte, Schutz suchen konnte. Zweifelsfrei avancierte *Wieacker* als Rechtshistoriker zu einer international führenden Größe seines Faches.

Seine zahlreichen Auszeichnungen bezeugen dies.¹⁴⁶ Doch weist *Marion Träger* auch darauf hin, dass Ehrungen mitunter im Hinblick auf die fragwürdige Vergangenheit des Rechtswissenschaftlers unterlassen wurden.¹⁴⁷ Dies wirft abschließend – in Anknüpfung an die einleitend erörterte Namensdebatte – die Frage auf, welchen Stellenwert *Franz Wieacker* in der künftigen juristischen Erinnerungskultur einnehmen sollte. Verständlich erscheint der Wunsch, dem fachlich brillanten Rechtswissenschaftler Ehre zuteil werden zu lassen. Doch würde dabei in der öffentlichen Wahrnehmung übersehen, auf welche überaus bedenkliche Weise *Wieacker* sein Ansehen gewann. Dass der Weg eines ›Mahnmals‹ zudem nicht gangbar ist, lehrte uns jüngst der C.H. Beck-Verlag. Somit sollte denn künftig mehr Vergangenheitsaufklärung über die Personalie *Wieacker* betrieben werden.

¹⁴⁶ Siehe für eine komplette Auflistung *Behrends*, *Franz Wieacker*, NJW (27) 1994, 1713 (1713).

¹⁴⁷ *Träger* (Fn. 30), S. 264 (266).